



VIA Consult

Quartalsbericht Energie 4/2020
27. November 2020

Leistungsspektrum



MANAGEMENT- UND STRATEGIEBERATUNG

Geschäftsplanung
Restrukturierung
Sanierung nach IDW S 6
Strategie- & Organisationsberatung
Controlling & Kostenstrukturanalyse
Unternehmensbewertung
Sparringpartner der Geschäftsleitung



MANAGEMENT-SYSTEMBERATUNG

Qualität
Energie
Arbeitsschutz
Umwelt & Nachhaltigkeit
Informationssicherheit
Datenschutz



Standortplanung
Werksentwicklung
Produktions- und Logistiksysteme
Einrichtungsplanung
(2D/3D-Layouts)
Investitions- und Wirtschaftlichkeitsrechnungen



FABRIKPLANUNG UND PROZESSBERATUNG

Projektmanagement
Wertstromanalyse
Lean-Management
Rüstzeitoptimierung
Produktionssystementwicklung
Kontinuierliche Verbesserung

Agenda

Allgemeine Information	4
Neuigkeiten rund um das Thema Energie	5
Aktuelle Informationen für Teilnehmer des VIA Strom- und Gaseinkaufsrings	6
Entwicklung von Strom- und Gaspreisen	9
Infos zu energiebetreffenden Gesetzen	10
Leitfaden zum Messen und Schätzen	13
Fördermöglichkeiten	16
Wissenswertes	17
Meldefristen	18



Allgemeine Information

Diesen Quartalsbericht zum Thema Energie erhalten Sie aufgrund einer der nachfolgenden Projekte:



Hinweis:

- Mit diesem Bericht soll über aktuelle Themen, Preise, Gesetzesänderungen, etc. informiert werden.
- Dieser Bericht dient dazu, einen allgemeinen Überblick zu geben und stellt kein Angebot, Angebotsaufforderung oder Aufforderung zur Transaktion dar. Preise und Informationen dienen rein zu Informationszwecken.
- Es wird keine Haftung und Verantwortung hinsichtlich der Richtigkeit, Genauigkeit oder Vollständigkeit der Informationen übernommen.

Neuigkeiten rund um das Thema Energie

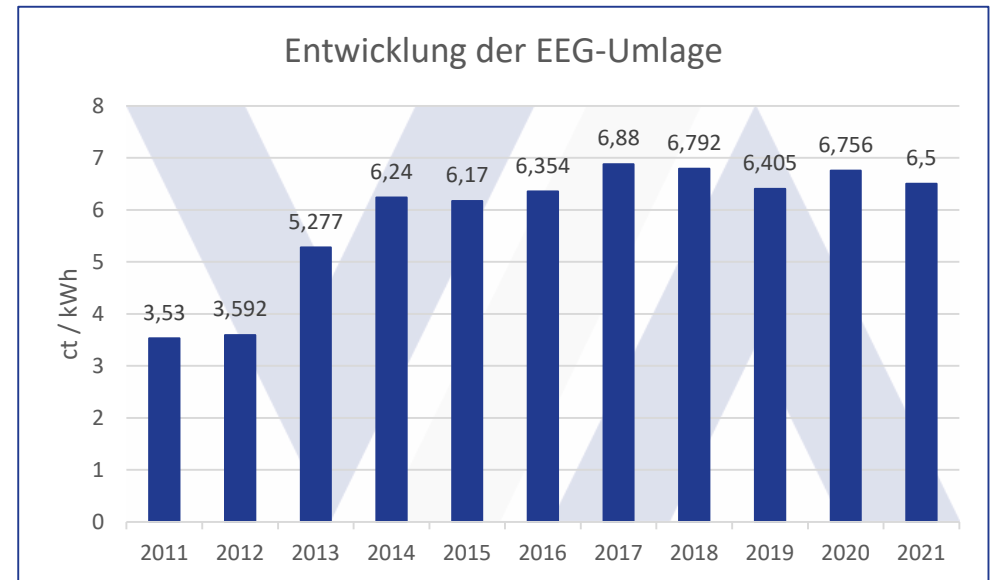
- Am 8. Oktober 2020 hat die Bundesnetzagentur den finalen Leitfaden zum Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichtigen veröffentlicht. Kernthemen wie Eigenverbrauch, Drittmengenabgrenzung, Bagatellmengen und Schätzen statt Messen werden umfangreich dargestellt und durch 27 Praxisbeispiele untermauert. Unternehmen, die von diesen Regeln betroffen sind, haben noch bis zum 31.12.2020 Zeit, entsprechende Maßnahmen einzuleiten.
- Am 23. September 2020 hat das Bundeskabinett einen Gesetzesentwurf für das neue EEG 2021 vorgestellt. Schwerpunkte der Novellierung sind unter anderem die Erreichung von Klimaschutzzielen und die Akzeptanz der Energiewende zu fördern. Dabei ist die Zielsetzung, dass der Anteil an erneuerbaren Energien bis ins Jahr 2030 auf 65 % ausgebaut und die Treibhausgasneutralität des erzeugten und verbrauchten Stroms bis zum Jahr 2050 erreicht wird.
- Bundeswirtschaftsminister Altmaier möchte die EEG-Umlage mittelfristig abschaffen. Dieser Plan beruht auf Reformen, die die Umlage perspektivisch überflüssig machen sollen. Weiterhin fallen zur Mitte dieses Jahrzehnts viele Förderungen aus Wind- und Solaranlagen raus, die das EEG weniger belasten. Ziel soll es sein, die EEG-Umlage in den nächsten Jahren schrittweise abzusenken und schließlich ganz abzuschaffen. Bis zum Jahr 2022 soll die Umlage bereits auf 6 ct/kWh sinken.
- Der Strombedarf in Deutschland konnte in den ersten drei Quartalen des Jahres zu 48 Prozent durch erneuerbare Energien gedeckt werden. Das entspricht einem Anstieg um fünf Prozentpunkte im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. Zurückzuführen ist dieser Anstieg auf die günstigen Bedingungen für die Stromproduktion durch Windkraftanlagen sowie die vielen Sonnenstunden. Weiterhin ist dies auch auf den zurückgegangenen Stromverbrauch infolge der Covid-19-Pandemie zurückzuführen.



Informationen für Teilnehmer des VIA Strom- und Gaseinkaufsrings

Veränderungen von Umlagen, Steuern & Netzentgelten

- Die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen die verschiedenen Umlagen auf den Strompreis jährlich zum 15. Oktober sowie zum 25. Oktober
- Größte Änderung im **Strompreis** ergibt sich durch das **Absinken der EEG-Umlage**. Dank eines Milliardenzuschusses des Bundes sinkt die EEG-Umlage für 2021 auf 6,5 Cent pro Kilowattstunde. Sie bleibt aber ein wichtiger Faktor für die hohen Strompreise in Deutschland und wird erhoben, um den Ausbau erneuerbarer Energie zu fördern.
- Bei den Umlagen auf den **Gaspreis** entfällt die Bilanzierungsumlage je nach Marktgebiet und Zählerart
- Wichtige Neuerung: Ab 2021 wird auf den Gaspreis eine **CO₂-Steuer** erhoben, die sich aus dem Brennstoffemissionshandelsgesetz ergibt (vgl. Folie 12)
- Eine detaillierte Übersicht über die Umlagen, Steuern und Netzentgelte auf den Strom- und Gaspreis finden Sie auf den nachfolgenden Folien.



Aktuelle Informationen für Teilnehmer des VIA Stromeinkaufsrings


Veränderungen von Umlagen, Steuern & Netzentgelten



Position	2020	2021	Veränderung
EEG-Umlage	6,756 ct / kWh	6,500 ct / kWh	- 3,79 %
KWK-Umlage	0,226 ct / kWh	0,254 ct / kWh	+ 12,39 %
§ 18 AblaV	0,007 ct / kWh	0,009 ct / kWh	+ 28,57 %
§ 19 StromNeV			
Letztverbrauchergruppe A	0,358 ct / kWh	0,432 ct / kWh	+ 20,67 %
Letztverbrauchergruppe B	0,050 ct / kWh	0,050 ct / kWh	± 0 %
Letztverbrauchergruppe C	0,025 ct / kWh	0,025 ct / kWh	± 0 %
Stromsteuer	2,05 ct / kWh	2,05 ct / kWh	± 0 %
Konzessionsabgabe	0,11 ct / kWh	0,11 ct / kWh	± 0 %
Offshore-Umlage	0,416 ct / kWh	0,395 ct / kWh	- 5,05 %
Netzentgelte Vorläufig, Bsp. Bigge Energie (MSP)			
Arbeitspreis Netz	0,52 ct / kWh	0,54 ct / kWh	+ 3,85 %
Leistungspreis Netz	87,23 € / KW	91,27 € / KW	+ 4,63 %
Messstellenbetrieb	815,21 € / Jahr	815,21 € / Jahr	± 0 %



Aktuelle Informationen für Teilnehmer des VIA Gaseinkaufsrings

Veränderungen von Umlagen, Steuern & Netzentgelten 

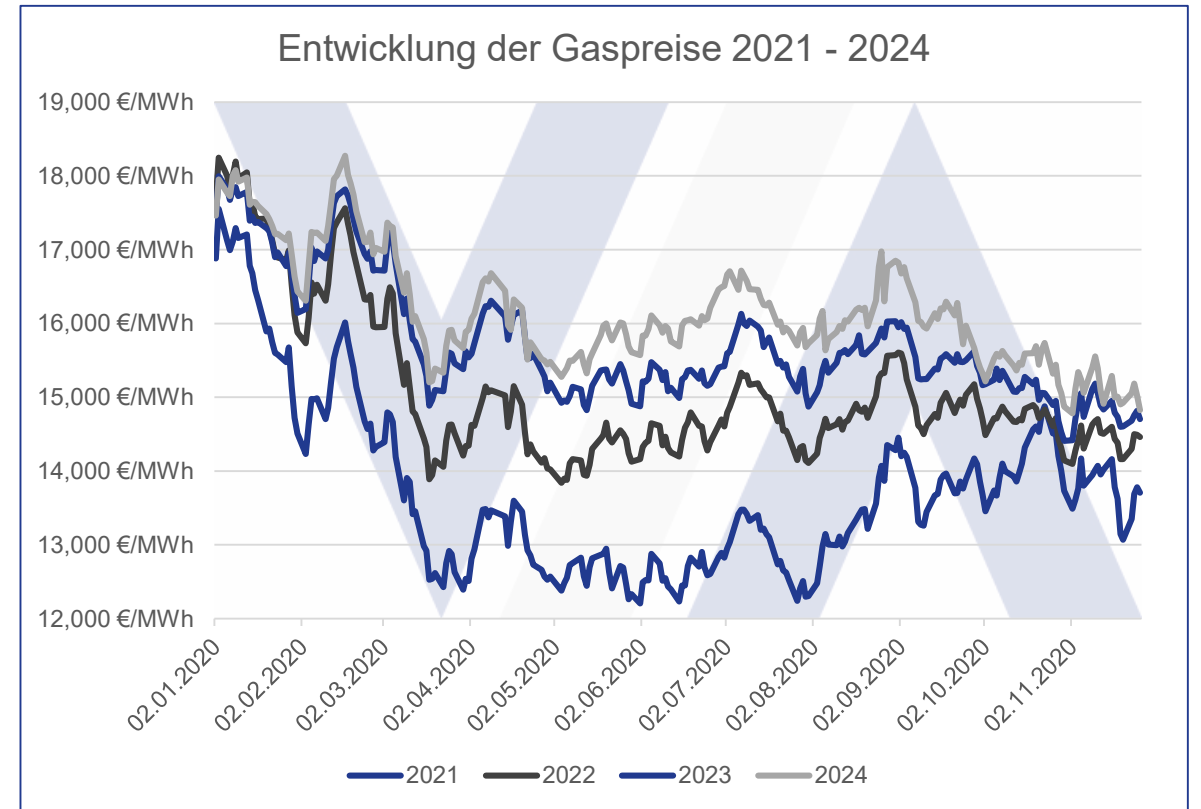
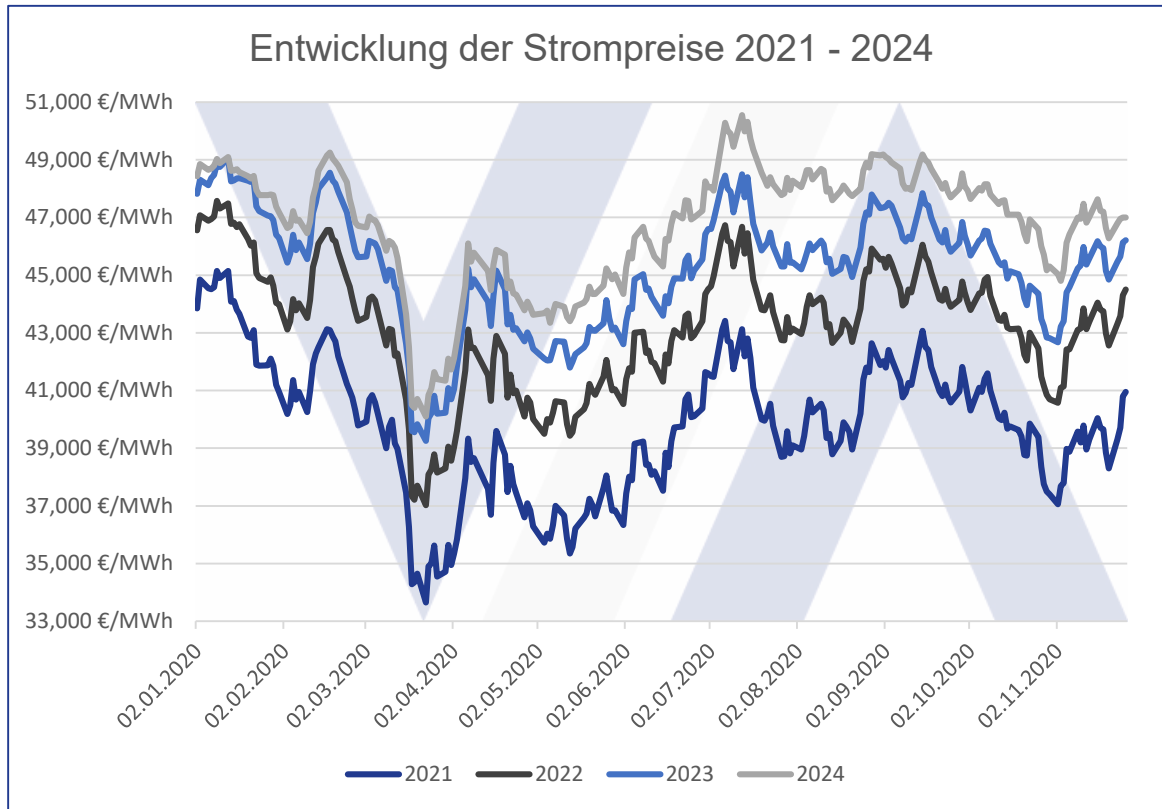
Position	2020	2021	Veränderung
Erdgassteuer	0,55 ct / kWh	0,55 ct / kWh	± 0 %
Bilanzierungsumlage			
Marktgebiet NCG: RLM	0,01 ct / kWh	0,01 ct / kWh	± 0 %
Marktgebiet NCG: SLP	0,01 ct / kWh	0,00 ct / kWh	Entfällt
Marktgebiet Gaspool: RLM	0,0015 ct / kWh	0,00 ct / kWh	Entfällt
Marktgebiet Gaspool: SLP	0,029 ct / kWh	0,00 ct / kWh	Entfällt
Konzessionsabgabe (Sondervertragskunden)	0,03 ct / kWh	0,03 ct / kWh	± 0 %
Netzentgelte Bsp. Westnetz			
Arbeitspreis Netz (1. Zone)	0,00243 ct / kWh	0,00251 ct / kWh	+ 3,29 %
Leistungspreis Netz (1. Zone)	14,331 € / KW	16,272 € / KW	+ 13,54%
Messstellenbetrieb	920,95 € / Jahr	957,25 € / Jahr	+ 3,94 %
Messen / Ablesen	241,26 € / Jahr	250,54 € / Jahr	+ 9,85%
CO ₂ -Abgabe (vgl. Folie 13)	-	0,4551 ct / kWh	Neu



Entwicklung von Strom- und Gaspreisen

Preisentwicklung für Strom und Gas für die nächsten Jahre

In den nachfolgenden Grafiken sind die Entwicklungen der aktuell zu zahlenden Strom- und Gaspreise für die Lieferzeiträume 2021 bis 2024 dargestellt.



Infos zu energiebetreffenden Gesetzen

Gebäudeenergiegesetz (1/2)

- Das neue Gebäudeenergiegesetz (**GEG**) trat zum 1. November 2020 in Kraft. Mit dem Gesetz wird die EU-Richtlinie zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden umgesetzt.
- Mit dem Gesetz werden folgende energiesparrechtliche Regelwerke für Gebäude (EEWärmeG, EnEG und EnEV) zusammengeführt, die zum 1. November 2020 außer Kraft treten:
 - Energieeinsparungsgesetz (**EnEG**)
 - Energieeinsparverordnung (**EnEV**)
 - Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (**EEWärmeG**)
- Ziel ist es, die geltenden Regeln und Anforderungen an den Energiebedarf von Gebäuden zu vereinheitlichen und zu vereinfachen. Neben dem „Klimaschutzprogramm“ ist das Gebäudeenergiegesetz damit auch ein wichtiger Baustein, um Maßnahmen für die **Erreichung der Klimaschutzziele** im Gebäudesektor zu fördern.
- Durch Zusammenführung dieser Gesetze in einem modernen Gesetz entsteht ein abgestimmtes Regelwerk für energetische Anforderungen an Neubauten, Bestandsgebäuden sowie den Einsatz erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteversorgung von Gebäuden.



Infos zu energiebetreffenden Gesetzen

Gebäudeenergiegesetz (2/2)

Durch das neue **Gebäudeenergiegesetz (GEG)** ergeben sich folgende Änderungen:

- Verbot von Öl- und Kohleheizungen ab 2026, hierzu sind allerdings auch zahlreiche Ausnahmen definiert
- Energieberatung bei wesentlichen Renovierungen durch einen qualifizierten Energieberater erforderlich
- Die beim Neubau bestehende Pflicht zur Nutzung erneuerbarer Energien kann künftig auch durch die Nutzung von gebäudenah erzeugtem Strom aus erneuerbaren Energien erfüllt werden. Dazu zählen u. a. auch Solaranlagen oder die Brennstoffzellenheizung
- Die sich aus dem Primärenergiebedarf oder Primärenergieverbrauch ergebenden Kohlendioxidemissionen eines Gebäudes sind zusätzlich in Energieausweisen anzugeben. Damit enthält ein Energieausweis weitere Informationen, die die Klimawirkung berücksichtigen.
- Innovationsklausel: Künftig wird nicht mehr jedes Gebäude an den energetischen Anforderungen gemessen, sondern das gesamte Quartier. So können einige Gebäude also unsaniert bleiben, sofern andere Gebäude im Quartier sehr energieeffizient sind.

Für alle **Bauvorhaben**, bei denen **bis zum 31.10.2020** der Bauantrag, der Antrag auf Zustimmung oder die Bauanzeige gestellt wurden, gilt noch das alte Energieeinsparrecht - also EnEV und EEWärmeG. Für Bauvorhaben mit Bauantragsstellung bzw. Bauanzeige **ab dem 01.11.2020 ist das Gebäudeenergiegesetz anzuwenden.**



Infos zu energiebetreffenden Gesetzen

Erinnerung Marktstammdatenregister (MaStR)

- Im Marktstammdatenregister sind vor allem Strom- und Gaserzeugungsanlagen sowie Stammdaten der Marktteure wie Anlagenbetreiber, Netzbetreiber und Energielieferanten zu registrieren
- Neue Anlagen müssen dort sofort registriert werden
- Die **Übergangsfrist** für Bestandsanlagen **endet am 31. Januar 2021**

Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)

- Preisaufschlag auf Brennstoffe ab 01.01.2021. Es werden pro verbrauchter Tonne CO₂ Gebühren fällig. Das Gesetz setzt Anreize, um auf klimaschonende Technologien umzusteigen, mehr Energie zu sparen und erneuerbare Energien zu nutzen.
- Das Gesetz betrifft diejenigen, die Brennstoffe (bspw. Erdgas, Super, Diesel, Heizöl, Flüssiggase) in den Verkehr bringen. Die Kosten werden allerdings auf die Letztverbraucher umgelegt.
- Verpflichtung zum Erwerb von Zertifikaten
- 2021 wird zunächst mit einem Festpreissystem gestartet, in dem der Preis für jede Tonne CO₂ fix und vorab festgelegt ist
 - Er wird zunächst bei 25 Euro pro Tonne CO₂ liegen
 - Anstieg bis 2025 auf 55 Euro pro Tonne CO₂
 - Danach soll sich der Preis möglichst am Markt bilden



Leitfaden zum Messen und Schätzen

Die wichtigsten Inhalte aus dem Leitfaden zum Messen und Schätzen ([Link](#))

Wer ist betroffen und wann muss Strom gemessen werden?

- Betroffen sind alle Unternehmen, die verschiedene umlagepflichtige Strommengen verbrauchen oder weiterleiten. Typische Beispiele sind die Weiterleitung von Strom an Dritte oder eigenerzeugter Strom durch BHKW oder PV-Anlagen.
- Ab dem 01.01.2021 müssen Strommengen nach §§ 62a und 62b EEG 2017, für die die volle oder anteilige EEG-Umlagen zu zahlen sind, durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen erfasst und abgegrenzt werden. Eine Abgrenzung ist erforderlich, wenn:
 - auf den Strom unterschiedliche EEG-Umlagesätze abgerechnet werden
 - unterschiedliche Personen die EEG-Umlage schulden und keine gemeinsame Abrechnung der Gesamtstrommenge erfolgt

Was sind Dritte?

- Um Dritte im Unternehmen zu definieren, dienen folgende Fragestellungen als Hilfe:
 - Wer übt die tatsächliche Herrschaft über die Anlage aus?
 - Wer bestimmt eigenverantwortlich die Arbeitsweise der Anlage?
 - Wer trägt das wirtschaftliche Risiko?

Wann ist eine Messeinrichtung mess- und eichrechtskonform?

- Die Bestimmung, wann eine Messeinrichtung mess- und eichrechtskonform ist, sind im Mess- und Eichrecht definiert.

Leitfaden zum Messen und Schätzen

Die wichtigsten Inhalte aus dem Leitfaden zum Messen und Schätzen

Wann darf geschätzt werden?

- Strommengen dürfen geschätzt werden, wenn
 - Umsetzung der Messung technisch unmöglich ist (z. B.: keine geeigneten Zähler) oder
 - unvertretbarer Aufwand (Kosten für Messeinrichtung deutlich höher als Einsparung durch EEG-Umlage-Reduzierung) und
 - eine umlageerhöhende Zurechnung von privilegierungsfähigen Mengen wirtschaftlich nicht zumutbar ist
- Bei der Schätzung von Strommengen muss grundsätzlich eine Überschätzung stattfinden. Das bedeutet, dass die Leistungswerte des Verbrauchers mit den maximalen Stunden eines Kalenderjahres (8.760 h/a) multipliziert werden.

Welche Regelung gibt es zu Bagatellmengen?

- Strommengen, die als Bagatellmenge definiert werden, müssen nicht vom restlichen Strom abgegrenzt werden. Dafür müssen die folgenden drei Kriterien kumulativ erfüllt sein:
 - Strommengen sind geringfügig (Orientierungswert 3500 kWh / Jahr)
 - Strommengen werden nicht separat abgerechnet
 - Strommengen werden in Räumlichkeiten des Hauptverbrauchers verbraucht
- Zur Unterstützung der Unternehmen gibt es eine Whitelist, in der Verbrauchskonstellationen aufgelistet sind, die als geringfügig betrachtet werden können.



Leitfaden zum Messen und Schätzen

Typische Praxisbeispiele:

Elektrofahrzeuge und -ladesäulen:

- Elektrofahrzeuge des eigenen Unternehmens gelten als „geschlossene Verbrauchsgeräte mit Akku“, die ausschließlich zum Zweck des Ladens an das Netz angeschlossen werden und den mit dem Akku erzeugten Strom nur zum Betriebsverbrauch nutzen. Stromverbräuche durch Elektroladesäulen sind nur getrennt zu messen, wenn die Ladesäule für Dritte zugänglich ist und auf die Ladung der eigenen Fahrzeuge eine EEG-Umlageprivileg in Anspruch genommen wird.

Büroausstattung:

- Büroausstattungen wie Computer, Handys, Ventilatoren oder auch Multifunktionsdrucker sind geringfügige Verbraucher, die sich auf der Whitelist wiederfinden und für die keine Abgrenzung benötigt wird.

Handwerker:

- Stromverbrauch von Handwerkern, die ihre eigenen Verbrauchsgeräte nutzen, stehen ebenfalls auf der Whitelist, sofern die Tätigkeit nur temporär durchgeführt wird. Sind jedoch aufwendige Baumaßnahmen durchzuführen, bei denen Verbrauchsgeräte mit hohen Leistungsaufnahmen (z. B.: Bautrockner) genutzt werden, dann muss der Strom abgegrenzt werden.

Getränkeautomaten:

- Automaten von Dritten sind als geringfügige Verbraucher eingestuft und müssen gemessen werden. Eine Schätzung über mehrere Automaten darf nur durchgeführt werden, wenn die Automaten baugleich sind.



Vorstellung von Fördermöglichkeiten

Modul 4: Energiebezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen

- Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss
 - Optimierung von Produktionsanlagen und -prozessen (u. a. Abwärmenutzung) auf Basis eines Einsparkonzepts
 - Erhöhung der Energieeffizienz und Senkung des fossilen Energieverbrauchs in Unternehmen
- Maximale Förderung beträgt 10 Mio. € pro Investitionsvorhaben bei einer Förderquote von bis zu 40 % (Begrenzung auf 500 € pro jährlich eingesparter Tonne CO₂)
- Einsparkonzept notwendig
- Beratungskosten sind förderfähig



Beispiel aus einer **VIA-unterstützten Förderung**:

- Anschaffung einer Kühlung 380.000 €
- Fördersumme (Zuschuss): 150.000 €
- Zusätzlich: Jährliche Einsparung von ca. 755.000 kWh
- 755.000 kWh \cong 135.900 €

Was wird gefördert?

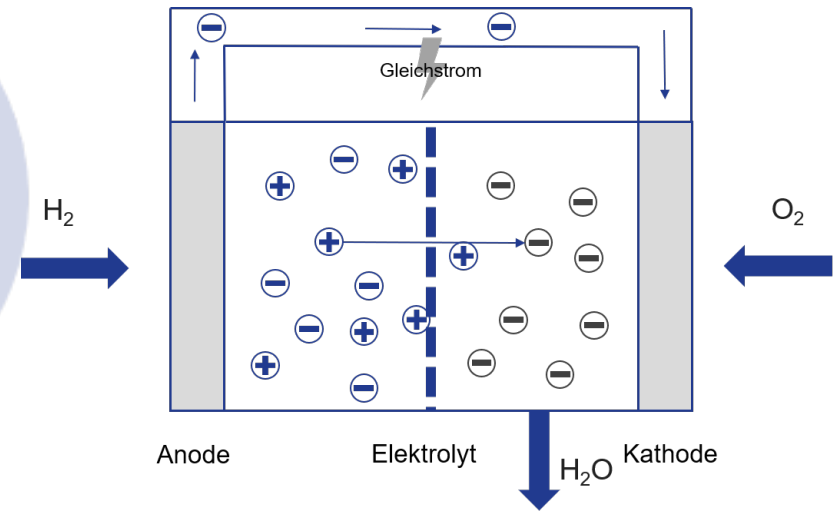
- Prozess- und Verfahrensumstellung auf effiziente Technologie / energetische Optimierung
- Maßnahmen zur Abwärmenutzung
- Maßnahmen an Anlagen zur Wärmeversorgung, Kühlung und Belüftung
- Maßnahmen zur energieeffizienten Bereitstellung von Prozesswärme /-kälte
- Maßnahmen zur Vermeidung von Energieverlusten im Produktionsprozess



Wissenswertes

Was ist eigentlich... eine Brennstoffzelle?

- Die Brennstoffzelle nutzt eine chemische Reaktion, um elektrische Energie zu erzeugen. Der Aufbau ist ähnlich wie bei einer Batterie, nur dass hier der „Brennstoff“ nicht fest eingebaut ist, sondern von außen zugeführt wird.
- Eine Brennstoffzelle besteht aus zwei Elektroden (Anode und Kathode), die durch ein Elektrolyt voneinander getrennt sind.
- Bei der Zuführung von Wasserstoff lässt das Elektrolyt nur positiv geladene Wasserstoffatome durch, die sich dann mit den Sauerstoffatomen verbinden.
- Die negativ geladenen Elektronen nehmen einen Umweg, wodurch elektrischer Strom sowie Wärme erzeugt werden.
- Zusätzliches „Abfallprodukt“ ist Wasser
- Eine einzelne Brennstoffzelle generiert nur sehr wenig elektrische Energie. Daher werden häufig mehrere einzelne Brennstoffzellen zu einem sogenannten „Stack“ zusammengefügt.



Meldefristen

Erinnerung an die wichtigsten Meldefristen bis zum nächsten Quartalsbericht

Meldefrist	Bezeichnung
31.12.2020	Produzierendes Gewerbe: Bis zum heutigen Tag müssen die Anträge für 2019 zur Strom- und Energiesteuerentlastung dem Hauptzollamt vorliegen. Dies betrifft §§ 9a, 9b und 10 StromStG sowie §§ 51, 54 und 55 EnergieStG.
31.12.2020	Stromeigenerzeugung: Am heutigen Tag muss der Antrag für 2019 auf Steuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme gemäß § 53a EnergieStG vorliegen.
31.12.2020	Wahloption jährlicher oder monatlicher Steuererhebung. Wenn keine Angabe erfolgt, ist die Steuer jährlich anzumelden und zu entrichten.
31.01.2021	Alle Einheiten zur Energieerzeugung (BHKW, PV-Anlage, ortsfeste Batteriespeicher und Notstromaggregate) müssen bis zum heutigen Tag im Marktstammdatenregister registriert werden. Dabei gelten folgende Registrierungspflichten: <ul style="list-style-type: none">- EEG/ KWK-Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 01.07.2017 sind bis zum 31.01.2021 zu registrieren.- EEG/ KWK-Anlagen mit Inbetriebnahme ab dem 01.07.2017 sind 1 Monat nach Betrieb zu registrieren.- Alle anderen Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 01.07.2017 sind bis zum 31.01.2021 zu registrieren.- Alle anderen Anlagen mit Inbetriebnahme ab dem 01.07.2017 waren bis zum 31.07.2019 zu registrieren.
28.02.2021	Meldung aller Endabrechnungen an den Netzbetreiber, wenn Eigenversorgung vorliegt.





**Der nächste
Quartalsbericht Energie
erscheint im
Februar 2021**





VIA Consult GmbH & Co. KG

Martinstraße 25

57462 Olpe / Biggensee

Tel.: +49 (0)2761-83668-0

Fax: +49 (0)2761-83668-24

E-Mail: consult@via-consult.de

Internet: www.via-consult.de

